



FORDÍTÁS MAGYARRÓL NÉMET NYELVRE

ÜBERSETZUNG AUS DEM UNGARISCHEN

1066 Budapest, Zichy Jenő u. 38. fsz. 1.

BeneDictum Kft.

3533 Miskolc, Szántó Kovács János u. 68.

Tel.: +36-1-413-7854 Fax.: +36-1-413-7855 www.benedictum.hu

Tel./Fax: +36-46-403-530

Mobil: +36-20-2642-310

Mobil: +36-20-2642-310

E-mail: budapest@benedictum.hu

E-mail: miskolc@benedictum.hu

Cégjegyzékszám: 01-09-914156 • Adószám: 13231105-2-42

INSPEKTION FÜR UMWELTSCHUTZ, NATURSCHUTZ UND WASSERWIRTSCHAFT DONAUTAL-MITTE

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben!

Aktenzeichen: KTVF: 39032-8/2013

Betreff: Genehmigung an die Fa.
Partner Cable Zrt. mit Sitz in
Dunakeszi, Bagoly utca 12,
zur Verwertung nicht gefährli-
cher Abfälle am Standort

Referenten: Fr. Németh, Petra Magyar
Dr. Attila Dudás
Fr. Kamarás, Edit Buchberger
Márta Sovány
Péter Halász
Róbert Scheiber
Ágnes Pintér
Dorottya Névery
Tamás Pálincás

ENTSCHEIDUNG

Der Fa. **Partner Cable Zrt.** (mit Sitz und Standort in: 2120 Dunakeszi, Bagoly utca 12, Grundbuch-Kennnummern: 7703, 7704, 7705); KÜJ¹-Nummer: 103 101 604; KTJ²-Nummer: 102 399 472; Statistisches Kennzeichen: 11736903-4652-114-13; nachfolgend GenehmigungsinhaberIn genannt) wird die

Genehmigung

erteilt, die in Artikel 1./ der Entscheidung genannten **nicht gefährlichen Abfälle** unter folgenden Bedingungen **am Standort zu verwerten**:

1./ Am Standort verwertbare nicht gefährliche Abfälle:

EWC-Code	Bezeichnung	Menge (Tonne/Jahr)
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die nicht unter 16 02 15 fallen	600
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die nicht unter 17 04 10 fallen	600
Insgesamt:		1 200

2./ Genehmigte Tätigkeit im Bereich Abfallbewirtschaftung:

Verwertung der in Artikel 1./ der Entscheidung genannten nicht gefährlichen Abfälle am Mietstandort der GenehmigungsinhaberIn in 2120 Dunakeszi, Bagoly utca 12 (Grundbuch-Kennnummern: 7703, 7704, 7705).

Das als Standort fungierende Grundstück hat eine Fläche von 5141 m², die eine feste Fahrbahn hat und mit einem überdachten Hallengebäude bebaut ist, in dem die angelieferten Abfälle untergebracht bzw. verwertet werden. Die am Standort angelieferten nicht gefährlichen Metallabfälle werden nach Wiegen von Hand sortiert und je nach physischer Beschaffenheit mit Abfallidentifizierungscode versehen in Bigbags getrennt gesammelt.

¹ Környezetvédelmi Ügyfél Jel: umwelttechnische Kundennummer (Anm. des Übersetzers)

² Környezetvédelmi Területi Jel: umwelttechnische Gebietskennnummer (Anm. des Übersetzers)

Der Walzenschredder wird mit den sortierten Kabelabfällen beschickt. Danach wird der Metallabfall in den Nachzerkleinerer befördert, in dem die Zerkleinerung auf die festgelegte Größe erfolgt. Beim Shreddern wird das Metall sogar von den Kunststoffisolierungen getrennt. Aus dem Shredder wird das Schnittgut durch einen Ventilator pneumatisch in einen Zyklon befördert. Das dadurch entstandene Kunststoffgranulat und Metallschrott werden weiterverkauft.

2.1/ Personelle Bedingungen:

Zur Durchführung ihrer Tätigkeit setzt die Genehmigungsinhaberin einen Umweltbeauftragten ein. Zudem stellt sie die zur Ausübung dieser Tätigkeit erforderlichen personellen Bedingungen sicher (bei Antragstellung sind 5 Mitarbeiter beschäftigt).

2.2/ Sachanlagen:

- Walzenschredder,
- Nachzerkleinerer,
- Abzugsventilatoren,
- Rütteltisch,
- Staubabscheider,
- Gabelstapler,
- Lastkraftwagen.

2.3/ Finanzmittel:

Die Genehmigungsinhaberin ist in Bezug auf die gegenständliche Tätigkeit im Rahmen einer allgemeinen Haftpflichtversicherung bei der Versicherungsgesellschaft Generali-Providencia Biztosító Zrt. für Schäden aus Umweltverschmutzung ebenfalls versichert.

3./ Vorschriften für die genehmigte Tätigkeit:

7. Bei der Behandlung gefährlicher Abfälle, die während der Durchführung der Tätigkeit unter Umständen entstehen, sind die Vorschriften des Regierungserlasses Nr. 98/2001 (vom 15.06.) *über die Bedingungen für die Durchführung von Tätigkeiten zu gefährlichen Abfällen* einzuhalten.
8. Die gefährlichen und nicht gefährlichen Restabfälle, die aus der Tätigkeit entstehen, sind gemäß Anhang 2 zur Verordnung VM³ Nr. 72/2013 (vom 27.08.) *über das Abfallverzeichnis* einzustufen.
9. Die Tätigkeit ist unter Ausschluss einer Umweltgefährdung in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften auszuüben.
10. Das in die öffentliche Kanalisation eingeleitete Abwasser muss mit den Grenzwerten, die im Anhang 4 zur Verordnung KvVM⁴ Nr. 28/2004 (vom 25.12.) *über die Emissionsgrenzwerte in das Wasser eingeleiteter Schadstoffe und über bestimmte Vorschriften für ihre Anwendung* für eine „Indirekte Einleitung in einen sonstigen Vorfluter“ vorgesehen sind, übereinstimmen.
11. Die Genehmigungsinhaberin hat Änderungen, die in den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen eintreten, sowie die Beendigung der Tätigkeit zur Abfallbewirtschaftung **innerhalb von 15 Tagen** nach Eintritt bei der Inspektion zu melden.
12. Über die Behandlung der Abfälle ist in Übereinstimmung mit den gesetzlich eigens vorgesehenen Vorschriften eine Aufzeichnung zu führen und der Inspektion sind entsprechende Daten zu liefern.

3.1/ In seiner fachbehördlichen Stellungnahme Nr. PE-17R/038/00188-2/2013. hat das Kreisinstitut für Öffentliche Gesundheit, Kreisbehörde Vác, Regierungsamt des Verwaltungsbezirks Pest Megye, der Ausübung der Tätigkeit unter folgender Bedingung zugestimmt:

- Während der Ausübung der Tätigkeit ist stets dafür zu sorgen, dass der Schutz gegen Insekten und Nagetiere gewährleistet ist, die gesetzlichen Vorschriften für Tätigkeiten mit gefährlichen Chemikalien sowie die Vorschriften in der Verordnung EÜM⁵ Nr. 16/2002 (vom 10.04.) *über die Hygienevorschriften für feste und flüssige Siedlungsabfälle* und andere aus der Sicht der öffentlichen Gesundheit und epidemiologisch relevante Anforderungen sind einzuhalten.

Bleibt die freiwillige – fristgerechte oder angemessene – Erfüllung der vorgenannten Vorschriften aus, ist die Anwendung von § 134 und § 61 des Gesetzes Nr. CXL von 2004 *über die allgemeinen Vorschriften für das Verwaltungsverfahren und Verwaltungsleistungen* [nachfolgend Ket. genannt] zulässig.

Stellt die Inspektion fest, dass die Antragstellerin in dem Antrag falsche Angaben gemacht hat, oder dass die für die Erteilung der Genehmigung vorgeschriebenen Bedingungen nicht mehr vorliegen, oder stellt die Genehmigungsinhaberin die genehmigte Tätigkeit ein, oder übt die Genehmigungsinhaberin die Tätigkeit anders als in der Genehmigung vorgesehen aus, wendet die Inspektion die Rechtsfolgen an, die in § 84 Absätze 1 und 2 des *Abfallgesetzes* Nr. CLXXXV von 2012 [nachfolgend Ht. genannt] genannt sind.

Derjenige, der gegen die Bestimmungen von Rechtsvorschriften zu Abfallbewirtschaftung, von direkt anzuwendenden Rechtsakten der Europäischen Union oder von behördlichen Entscheidungen verstößt, eine genehmigungs-, zustimmungs-, registrations- oder meldepflichtige Tätigkeit zur Abfallbewirtschaftung ohne Genehmigung, Zustimmung, Eintragung in das Register oder ohne Anmeldung bzw. hiervon abweichend ausübt, oder die Inspektion über die Herstellung oder Entstehung von Nebenerzeugnissen nicht oder nicht richtig informiert, den Abfall als Erzeugnis bzw.

³ Vidékfejlesztési miniszter: Minister für Ländliche Entwicklung (Anm. des Übersetzters)

⁴ Környezetvédelmi és Vízügyi Minisztérium: Ministerium für Umwelt und Wasserwirtschaft (Anm. des Übersetzters)

⁵ Egészségügyi miniszter: Gesundheitsminister (Anm. des Übersetzters)

Nebenerzeugnis verwendet, vertreibt oder lagert, wird von der Inspektion nach § 86 des Ht. zur Zahlung einer **Abfallbewirtschaftungsgeldbuße** verpflichtet.

4./ Die Genehmigung ist bis zum 30. September 2018 gültig.

Gleichzeitig wird festgestellt, dass die Verwaltungsleistungsgebühr für das Ausgangsverfahren 470.000 HUF beträgt, die von der Genehmigungsinhaberin zu tragen ist. Es wird festgehalten, dass die Verwaltungsleistungsgebühr entrichtet wurde.

Zudem wird festgestellt, dass die Verwaltungsleistungsgebühr, die dem Kreisinstitut für Öffentliche Gesundheit, Kreisbehörde Vác, Regierungsamt des Verwaltungsbezirks Pest Megye als Fachbehörde zusteht, 27.700 HUF beträgt, die von der Genehmigungsinhaberin zu tragen ist. Es wird festgehalten, dass die Verwaltungsleistungsgebühr für das Verfahren der Fachbehörde entrichtet wurde.

Gegen diese Entscheidung ist innerhalb von 15 Tagen ab Zustellung eine Berufung, die an die Nationale Inspektion für Umweltschutz, Naturschutz und Wasserwirtschaft gerichtet wird, jedoch bei unserer Inspektion in dreifacher Ausfertigung einzureichen ist, zulässig. Die Gebühr für das Berufungsverfahren beträgt 235.000 HUF und ist mithilfe von einem Überweisungsauftrag oder einem postalischen Überweisungsträger (Zahlschein) auf das Mittelverwendungskonto der Inspektion, das beim Ungarischen Schatzamt mit der Kontonummer 10032000-01711806-00000000 verwaltet wird, einzuzahlen. Das Einlegen der Berufung auf elektronischem Weg ist wegen Nichtvorliegen der entsprechenden technischen Voraussetzungen nicht möglich.

B E G R Ü N D U N G

Die Genehmigungsinhaberin hat bei der Inspektion beantragt, die Verwertung der in Artikel 1./ der Entscheidung genannten nicht gefährlichen Abfälle am Standort der Genehmigungsinhaberin für fünf Jahre zu genehmigen.

Aus dem Antrag und seinen Anhängen sowie aufgrund der Erkenntnisse der Vor-Ort-Besichtigung vom 5. September 2013 wurde festgestellt, dass die Umwelt durch die Tätigkeit der Genehmigungsinhaberin bei Einhaltung der oben genannten Vorschriften nicht gefährdet wird und die Tätigkeit mit § 4 und § 6 des Ht. in Einklang steht.

Die Genehmigungsinhaberin hat zudem eine Abfallbewirtschaftungsgenehmigung für den Handel und die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen bei der Inspektion beantragt. Das verbundene Verfahren ist bei der Inspektion unter der Nummer KTVF: 39032-9/2013 noch anhängig.

Die Art der verwertbaren nicht gefährlichen Abfälle wurde nach der bei der Antragstellung geltenden Rechtsvorschrift, Anhang 1 zur Verordnung KöM⁶ Nr. 16/2001 (vom 18.07.) *über das Abfallverzeichnis* [nachfolgend Verordnung KöM Nr. 16/2001 (vom 18.07.) genannt] bestimmt.

Auf der Grundlage des Regierungserlasses Nr. 57/2013 (vom 27.02.) *über die Standortgenehmigung bzw. über bestimmte aufgrund der Anmeldung einer Standortgründung zulässige Produktions- und Dienstleistungstätigkeiten sowie über den Ablauf des Genehmigungsverfahrens und die Anmeldevorschriften* hat der Notar der Stadt Dunakeszi in seiner Entscheidung mit der Geschäftsnummer K-XVI-476/8/2013 eine Standortgenehmigung an die Genehmigungsinhaberin für die am gegenständlichen Standort ausgeübte Tätigkeit erteilt.

In seiner fachbehördlichen Stellungnahme Nr. PE-17R/038/00188-2/2013. hat das Kreisinstitut für Öffentliche Gesundheit, Kreisbehörde Vác, Regierungsamt des Verwaltungsbezirks Pest Megye der Ausübung der Tätigkeit aus Aspekten der öffentlichen Gesundheit unter der Bedingung, die im verfügbaren Teil näher bestimmt ist, zugestimmt.

Die fachbehördliche Stellungnahme wurde wie folgt begründet.

⁶ Kömvezetvédelmi Minisztérium: Ministerium für Umwelt (Anm. des Übersetzers)

„Aufgrund der vorab vorgenommenen Vor-Ort-Besichtigung und der eingereichten Unterlagen hat der Mitarbeiter meines Instituts festgestellt, dass der oben genannte Standort und die Umstände für die dort auszuübende Tätigkeit den umwelthygienischen Anforderungen mit den vorgenannten Bedingungen gerecht werden.

Die Tätigkeit, die man ausüben gedenkt, birgt – bei lückenloser Einhaltung der Vorschriften – keine gesundheitsschädlichen Risiken, hat keine gesundheitsschädigenden Einflüsse und wird nicht zur Quelle der Verbreitung von ansteckenden Krankheiten.

Die örtliche Zuständigkeit des Kreisinstituts für Öffentliche Gesundheit, Kreisbehörde Vác, Regierungsamt des Verwaltungsbezirks Pest Megye beruht auf § 32/B Absatz 1 und Anhang 5 Nummer 1 des Regierungserlasses Nr. 347/2006 (vom 23.12.) über die Bestimmung von Stellen zur Wahrnehmung von Behörden- und Verwaltungsaufgaben in den Bereichen Umweltschutz, Naturschutz und Wasserwirtschaft. Die sachliche Zuständigkeit beruht auf § 21 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes Nr. CXL von 2004 über die allgemeinen Vorschriften für das Verwaltungsverfahren und Verwaltungsleistungen (Ket.) und auf Anhang 3 zum Regierungserlass Nr. 323/2010 (vom 27.12.).

Bei der Erteilung meiner fachbehördlichen Stellungnahme wurde den Angaben in § 44 des Ket., in der Verordnung EüM Nr. 16/2002 (vom 10.04.) und dem Regierungserlass Nr. 438/2012 (vom 29.12.) über die Abfallbewirtschaftungstätigkeit des Betreibers eines öffentlichen Dienstes und die Bedingungen für die Wahrnehmung von öffentlichen Abfallbewirtschaftungsaufgaben Rechnung getragen.“

Die Stellungnahme der beim Verfahren mitwirkenden Fachbehörde und die dort enthaltene Begründung wurden nach § 72 Absatz 1 Buchstaben e bis d des Ket. in diese Entscheidung aufgenommen. Ein eigener Rechtsbehelf gegen die Stellungnahme der Fachbehörde ist nach § 44 Absatz 9 des Ket. nicht zulässig. Diese kann im Rahmen des Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung angefochten werden.

Die Genehmigungsinhaberin hat einen Antrag auf Erteilung einer Abfallbewirtschaftungsgenehmigung zur Verwertung nicht gefährlicher Metallabfälle an ihrem Standort gestellt.

Nach Maßgabe der eingereichten Dokumentation veranschlagte die Genehmigungsinhaberin die **Menge** der Abfälle, die am Standort im Rahmen der Handelstätigkeit anfallen, mit **1200 Tonnen jährlich**, die unter Zugrundelegung von 250 Arbeitstagen eine **Tageskapazität von 4,8 Tonnen** darstellt. Dies **unterschreitet** den **Schwellenwert von 5 Tonnen/Tag**, der in **Ziffer 108/a von Anhang 3** zum Regierungserlass Nr. 314/2005 (vom 25.12.) über das Verfahren zur Umweltfolgenabschätzung und zur Erteilung der integrierten Vorhabengenehmigung [nachfolgend Regierungserlass Nr. 314/2005 (vom 25.12.) genannt] festgelegt ist. Zudem **liegt** der Standort nach Maßgabe von **Ziffer 108/b von Anhang 3** zum Regierungserlass Nr. 314/2005 (vom 25.12.) **nicht** in der Schutzzone von Wasserentnahmestellen, in einem Schutzgebiet, in einem Natura 2000-Gebiet oder in der Schutzzone einer Höhle.

Im Hinblick darauf, dass der von der Tätigkeit betroffene Standort (Grundbuch-Kennnummern 7703, 7704, 7705 in Dunakeszi) Schutzgebiete oder zum Schutz vorgesehene Gebiete von nationaler Bedeutung und – aufgrund von § 23 Absatz 2 des Naturschutzgesetzes Nr. LIII von 1996 – kraft Gesetz geschützte Gebiete bzw. Naturwerte nicht kreuzt, hat die Inspektion der Ausübung der Tätigkeit aus Aspekten des Landschafts- und Naturschutzes – ohne Vorgaben zu machen – zugestimmt. Des Weiteren ist das betroffene Objekt nicht Teil der Gebiete des Natura 2000-Netzwerks, die durch den Regierungserlass Nr. 275/2004 (vom 08.10.) über zum Naturschutz bestimmte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die Verordnung KvVM Nr. 14/2010 (vom 11.05.) über Standorte, die von zum Naturschutz bestimmten Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung gekreuzt werden, festgelegt sind, und kreuzt nicht die Zone des landesweiten ökologischen Netzwerks, das im Gesetz Nr. XXVI von 2003 über den Nationalen Bebauungsplan eingegrenzt ist.

Die am Standort ausgeübte Tätigkeit ist mit den Interessen des Landschafts- und Naturschutzes vereinbar.

Die Inspektion hat der Ausübung der Tätigkeit aus Aspekten der Luftqualitätskontrolle, des Schutzes von Grundwässern und der Entwässerung – ohne Vorgaben zu machen – zugestimmt.

Die Genehmigungsinhaberin hat bei der Inspektion einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Bewirtschaftung nicht gefährlicher Abfälle gestellt. Bei der Prüfung der Dokumentation wurde

festgestellt, dass im Rahmen der Tätigkeit kein gewerbliches Abwasser entsteht und die kommunalen Abwässer, die am Standort entstehen, in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden.

Nach Aussage der Genehmigungsinhaberin erfolgt die Autowäsche über einen externen Partner. Am Standort werden Tätigkeiten dieser Art nicht durchgeführt.

Im Hinblick darauf, dass sich der Standort, an dem die Tätigkeit ausgeübt wird, in einem Gewerbegebiet befindet und das nächste Wohngebäude, das gegen Lärm zu schützen ist, in der Gasse namens Alsógödi köz 290 m vom Standort entfernt liegt, hat die Inspektion der Ausübung der Tätigkeit aus Aspekten der Lärm- und Vibrationsbekämpfung – ohne Vorgaben zu machen – zugestimmt. Arbeit wird am Standort nur tagsüber geleistet.

Das Kapitel Lärmbekämpfung der Genehmigungsdokumentation wurde anhand von Lärmmessungen und Berechnungen verfasst (angefertigt von: Rezonátor Bt., Kennnummer: 2-68062/1224-3). Aus der Dokumentation lässt sich feststellen, dass die durch die Tätigkeit verursachte Lärmbelastung die Grenzwerte, die in der gemeinsamen Verordnung KvVM-EÜM Nr. 27/2008 (vom 03.12.) *über die Feststellung von Grenzwerten für Umgebungslärm und Vibrationsbelastung* [nachfolgend gemeinsamen Verordnung KvVM-EÜM Nr. 27/2008 (vom 03.12.) genannt] festgelegt sind, nicht überschreitet.

Die Eingrenzung des Wirkungsbereichs erfolgte mithilfe von Messgeräten. Anhand der Ergebnisse lässt sich feststellen, dass es im lärmbezogenen Wirkungsbereich des Standortes kein Gebäude gibt, das während der Ausübung der Tätigkeit nach § 2 des Regierungserlasses Nr. 284/2007 (vom 29.10.) *über bestimmte Vorschriften der Umgebungslärm- und Vibrationsbekämpfung* [nachfolgend Regierungserlass Nr. 284/2007 (vom 29.10.) genannt] gegen Lärm zu schützen ist, deshalb ist die Feststellung von Lärmemissionsgrenzwerten ungerechtfertigt.

Die Feststellungen der Inspektion, die aus dem Aspekt der Lärm- und Vibrationsbekämpfung relevant sind, erfolgten unter Beachtung der gemeinsamen Verordnung KvVM-EÜM Nr. 27/2008 (vom 03.12.) und des Regierungserlasses Nr. 284/2007 (vom 29.10.) sowie der Verordnung KvVM Nr. 93/2007 (vom 18.12.) *über die Art der Feststellung von Lärmemissionsgrenzwerten sowie der Kontrolle von Lärm- und Vibrationsemission.*

In Erwägung obiger Gründe wurde festgestellt, dass der Stattgabe des Antrags aus Aspekten des Umweltschutzes nichts entgegensteht, deshalb wird die Verwertung der beantragten nicht gefährlichen Abfälle nach § 15 Absatz 2 und § 62 Absatz 1 des Ht. sowie nach § 9 des Regierungserlasses Nr. 439/2012 (vom 29.12.), wie im verfügenden Teil beschrieben, genehmigt.

Diese Genehmigung beruht auf § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 des Ket.

Die Höhe der Verwaltungsleistungsgebühr für das Ausgangsverfahren wurde nach der bei Antragstellung geltenden Rechtsvorschrift, nach fid. Nr. 7 von Anhang 1 zur Verordnung KvVM Nr. 33/2005 (vom 27.12.) *über die Verwaltungsleistungsgebühren für Behördenverfahren zum Umweltschutz, Naturschutz sowie Wasserwirtschaft* [nachfolgend Verordnung KvVM Nr. 33/2005 (vom 27.12.) genannt] festgesetzt.

Die Höhe der Verwaltungsleistungsgebühr für das Verfahren der Fachbehörde wurde nach Nummer XI/13 von Anhang 1 zur Verordnung EÜM Nr. 1/2009 (vom 30.01.) *über die Gebühren für bestimmte Verwaltungsverfahren und verwaltungsähnliche Leistungen des Staatlichen Gesundheits- und Amtsarztdienstes* [nachfolgend Verordnung EÜM Nr. 1/2009 (vom 30.01.) genannt] festgesetzt.

Die Pflicht, die Verwaltungsleistungsgebühr zu tragen, liegt nach § 3 Absatz 2 der Verordnung KvVM Nr. 33/2005 (vom 27.12.) und nach § 2 Absatz 3 der Verordnung EÜM Nr. 1/2009 (vom 30.01.) bei der Genehmigungsinhaberin. Die Verwaltungsleistungsgebühr wurde von der Genehmigungsinhaberin entrichtet (Rechnungsnummer: KI-2208/2013; abgelegt unter der Aktennummer KTVF: 39032-7/2013).

Das Recht auf Berufung wird durch § 98 Absatz 1 des Ket. eingeräumt, die Frist für ihre Einlegung durch § 99 Absatz 1 desselben festgesetzt.

Die Höhe der Gebühr für das Berufungsverfahren wird durch § 2 Absatz 4 der Verordnung KvVM Nr. 33/2005 (vom 27.12.) vorgeschrieben.

Die Genehmigungsinhaberin wird darauf hingewiesen, dass derjenige, der gegen die Bestimmungen von Rechtsvorschriften zu Abfallbewirtschaftung, von direkt anzuwendenden Rechtsakten der Europäischen Union oder von behördlichen Entscheidungen verstößt, eine genehmigungs-, zustimmungs-, registrations- oder meldepflichtige Tätigkeit zur Abfallbewirtschaftung ohne Genehmigung, Zustimmung, Eintragung in das Register oder ohne Anmeldung bzw. hiervon abweichend ausübt, oder die Inspektion über die Herstellung oder Entstehung von Nebenerzeugnissen nicht oder nicht richtig informiert, den Abfall als Erzeugnis bzw. Nebenerzeugnis verwendet, vertreibt oder lagert, von der Inspektion nach § 86 des Ht. zur Zahlung einer **Abfallbewirtschaftungsgeldbuße verpflichtet wird.**

Zudem werden Sie unterrichtet, dass bei Nichterfüllung der Vorschriften bzw. unzureichender Erfüllung der Vorgaben in der Entscheidung der Vollzug nach § 127 Absatz 2 des Ket. durch **Beschluss angeordnet wird.** Zudem ist nach § 134 Buchstabe d des Ket. die Festsetzung einer Verfahrensstrafe in der in § 61 bestimmten Höhe zulässig. Der Mindestsatz beträgt **fünftausend Forint**, der Höchstsatz fünfhunderttausend Forint bei natürlichen Personen und **eine Million forint** bei Rechtspersonen oder Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit. Die Verfahrensstrafe kann im Rahmen eines Verfahrens bei wiederholter Verletzung derselben Pflicht erneut verhängt werden.

Sie werden darauf hingewiesen, dass die Verordnung KöM Nr. 16/2001 (vom 18.07.) zum 4. September 2013 durch die Verordnung VM Nr. 72/2013 (vom 27.08.) über das *Abfallverzeichnis* außer Kraft gesetzt wurde.

Eine Ausfertigung dieser Entscheidung wird unter Beachtung von § 15 Absatz 4 des Ket. und ferner von § 32/B Absatz 2 des Regierungserlasses Nr. 347/2006 (vom 23.12.) *über die Bestimmung von Stellen zur Wahrnehmung von Behörden- und Verwaltungsaufgaben in den Bereichen Umweltschutz, Naturschutz und Wasserwirtschaft* [nachfolgend Regierungserlass Nr. 347/2006 (vom 23.12.) genannt] zur Information an die örtlich zuständige Direktion für Katastrophenschutz übermittelt.

Der Aufgabenbereich und die örtliche Zuständigkeit sowie die sachliche Zuständigkeit der Inspektion sind nach § 38 Absatz 1 und Ziffer IV/5 von Anhang 1 zum Regierungserlass Nr. 347/2006 (vom 23.12.) bestimmt.

Diese Entscheidung erlangt – bei Nichteinlegung einer Berufung, ohne gesonderte Mitteilung – am Tag nach Ablauf der Berufungsfrist Rechtskraft.

Budapest, den 12. September 2013

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

unleserliche Unterschrift
Abteilungsleiter
gez. in Abwesenheit

Eszter Dolla
eigenhändige Unterschrift
Direktorin

Rundstempel der Inspektion

Verteiler: nach Weisung des Sachbearbeiters